

Beschluss

AZ: BSchK/007/2007

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

in dem Verfahren

der Antragstellerin

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin wird als unzulässig zurück gewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Der Antrag ist nicht fristgerecht gestellt worden. Gemäß § 6 Abs. 3 der BSchO gilt für alle Verfahren außer Wahlanfechtungen eine Antragsfrist von einem Monat. Mithin hätte die auf dem Bundesparteitag am 16. Juni 2007 beschlossene Wahlordnung spätestens am 16. Juli 2007 angefochten werden müssen. Der Antrag ist aber erst am 26. Juli 2007 bei der Bundesschiedskommission eingegangen.

Die Frist ist für die Bundesschiedskommission bindend, so dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begehren des Antragsstellers im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht möglich ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gem. § 15 Abs. 5 BSchO kann der Antragsteller gegen die Zurückweisung des Antrages binnen eines Monats ab Zugang dieses Schreibens mit einer weiteren Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen.

Der Widerspruch ist zu richten an die Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin.